

Satzung

Wirtschaftsförderungsverein Inselstadt Ratzeburg e.V., 23909 Ratzeburg

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt den Namen "Wirtschaftsförderungsverein Inselstadt Ratzeburg e. V." genannt "W.I.R.". Der Verein hat seinen Sitz in 23909 Ratzeburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, mit geeigneten Mitteln und Maßnahmen eine Förderung der Wirtschaft in der Stadt Ratzeburg durchzuführen.
2. Der Vereinszweck soll u.a. durch nachfolgende Maßnahmen erreicht werden:
 - Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Ratzeburg und den Wirtschaftsbetrieben, wie Einzelhandel, Gewerbetreibende, Handwerk, Fremdenverkehr, Freiberufler u.a.m.,
 - Stellungnahmen zu Entscheidungen betreffend Wirtschaft und Verkehr, Fremdenverkehr in Ratzeburg,
 - Förderung und Vermittlung von Beratungsleistungen für Mitglieder im Zusammenhang mit Aktivierung der Wirtschaftskraft in Ratzeburg,
 - Durchführung von überregionalen Standortwerbemaßnahmen,
3. Der Verein macht sich zur Aufgabe, die gemeinsamen Interessen aller Mitglieder zu fördern. Er ist verpflichtet, seine Mitglieder in allen ihren Aufgaben und Fragen zu beraten und ihre gemeinsame Vertretung bei Behörden und öffentlichen Körperschaften zu übernehmen.
4. Zur Förderung der Zwecke des Vereins kann er die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden erwerben.
5. Die Ausübung einer parteipolitischen Tätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können natürliche Personen, Personen- und Kapitalgesellschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und Vereine werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Antrag auf Aufnahme beim Vorstand. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Aufnahme als Mitglied ist vom Vorsitzenden des Vorstands unter Beifügung der Satzung schriftlich zu bestätigen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte. Eine Bevorzugung einzelner Mitglieder ist nicht gestattet. Die Mitglieder nehmen ihre Rechte auf der Mitgliederversammlung wahr. Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung in allen Fragen, die in das Aufgabengebiet des Vereins fallen. Eigentums- und Besitzansprüche an das Vereinsvermögen bestehen durch die Mitgliedschaft nicht.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Beträge der Mitglieder sind nach einer Beitragsordnung, die alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, zu erheben. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Löschung, Austritt oder durch Ausschluß.
2. Der Austritt durch Kündigung des Mitgliedes ist unter Einhaltung einer sechsmonatlichen Frist jeweils zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
3. Die Mitgliedschaft erlischt bei Aufgabe des Geschäftes, bei Konkurs oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tage des Eintritts der vorgenannten Ereignisse.
4. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen seine Beiträge nicht bezahlt. Dem Ausscheidenden ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Vom Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben. Gegen diese Entscheidung ist binnen 2 Wochen eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.

Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Rückständige Beiträge sind jedoch zu zahlen.

§ 7 Die Organe des Vereins

1. Die Organe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
2. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden, den Beschlüssen der Organe entsprechende, durch den Vorstand wahrgenommen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Bestellung der Rechnungsprüfer
 - c) die Entgegennahme des vom Vorstand und der Geschäftsführung zu erstattenden Jahresberichts und des Haushaltsvoranschlages,
 - d) die Festsetzung der Jahresbeiträge und Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - e) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - f) Änderung der Satzung

- g) die Verwendung des Vermögens des Vereins
 - h) die Auflösung des Vereins.
2. a) die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung, unter Beifügung der Tagesordnung, mindestens 2 Wochen vorher einberufen.
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand eine zweite Versammlung ohne Wahrung von Frist und Form einberufen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- c) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmenübertragung bis zu 5 (fünf) Stimmen, einschließlich des Beauftragten, ist möglich. Die Übertragung gilt nur jeweils für eine Versammlung und muß schriftlich belegt sein. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern das Gesetz andere Mehrheiten nicht vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Für Satzungsänderungen und Festsetzung der Jahresbeiträge ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich
- d) Die Auflösung des Vereins wird in § 11 geregelt.
- e) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Mitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn besondere Gründe vorliegen.
2. Mindestens 20 % der Mitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht insgesamt aus 9 Mitgliedern und gliedert sich in einen geschäftsführenden Vorstand mit
 1. Vorsitzender
 2. VorsitzenderSchriftführer
Kassenwart

und kann um einen bestimmte Funktionsbereiche betreuenden Vorstand mit bis zu 5 (fünf) Beisitzern erweitert werden.
2. Der Vorstand gibt sich zwecks Aufgabenteilung eine eigene Geschäftsordnung. Es wird für bestimmte Funktionsbereiche jeweils ein Vorstandsmitglied zur Erfüllung zuständig sein.
3. Jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand wird auf der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss in geheimer Wahl gewählt werden.
5. Bei der ersten Wahl sind 4 Vorstandsmitglieder nur für 1 Jahr zu wählen. Dies sind der zweite Vorsitzende, der Schriftführer, zwei Beisitzer

6. Ist bei Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl noch nicht erfolgt, bleibt der alte Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefasst.
8. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zur Führung des Geschäftsbetriebes einen Geschäftsführer bestellen bzw. abberufen.
9. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung den Vorschlag für Haushalt, Jahresbeitrag sowie die Planung und Durchführung aller Fördermaßnahmen. Der Vorstand beschließt im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse über alle zu treffenden Maßnahmen, die die Anstellung von Personal und in der Öffentlichkeit in Erscheinung tretende Veranstaltungen der Vereinigung betreffen.

Ferner hat der Vorstand der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen, die von 2 gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen ist. Der Bericht +über die Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, in der $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind und bei $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit beschlossen werden. Ist die erforderliche Beteiligung nicht vorhanden, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.

Bei Auflösungsbeschluss hat die Versammlung gleichzeitig mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des vorhandenen Vermögens des Vereins zu bestimmen, im anderen Fall wird das Vermögen für karitative Zwecke verwendet.

§ 12 Beitragsfestsetzung

1. Die Höhe des Jahresbeitrages richtet sich nach der in der Anlage zur Satzung beiliegenden Beitragsordnung.
2. Der Beitrag ist in einer Summe bei Rechnungserteilung fällig. Der Beitrag wird durch Bankeinzug erhoben.
3. Mitglieder, die im Laufe des Jahres dem Verein beitreten oder ausscheiden, haben den nach Monaten der Vereinszugehörigkeit berechneten anteiligen Jahresbeitrag zu leisten.
4. Erfüllungsort für die sich aus der Beitragsordnung ergebenden Verpflichtungen ist Ratzeburg.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Hotel der Seehof, Mitgliederversammlung - Ratzeburg, den 1. Dezember 1978

Satzungsänderungsbeschluss am 3.3.1988 Hotel der Seehof

Satzungsänderungsbeschluss 5. Juli 1998

Satzungsänderungsbeschluss 26.11.1998

Satzungsänderungsbeschluss der Mitgliederversammlung am 4.11.2009